



An den

Name und (6-stellige) Kennzahl der Schule:

Landesschulrat für Steiermark

landesschulrat@lsr-stmk.gv.at

--

Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs anlässlich der Schülereinschreibung

Antragsteller/in:

	Erziehungsberechtigte
	Schulleiter/in

Zutreffendes ankreuzen! (entweder Erziehungsberechtigte/r oder Schulleiter/in)

Nachname Erziehungsberecht.:	
Vorname Erziehungsberecht.:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Telefon:	
E-Mail	

Schüler/in:

Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse falls abweichend:	

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird beantragt.

 Ort

 Datum

 Unterschrift Antragsteller



Information für Erziehungsberechtigte zum sonderpädagogischen Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf - Was ist das?

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf gem. § 8 Schulpflichtgesetz wird festgestellt, wenn ein Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne Sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.

Daraus ergibt sich, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal „dem Unterricht nicht folgen können“ und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung bestehen muss. Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Andererseits zieht nicht jede Behinderung automatisch die Zuerkennung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs nach sich. Es besuchen seit jeher viele Kinder mit Körperbehinderung, Sehschädigung oder Hörschädigung allgemeine Schulen, ohne dass besondere Maßnahmen notwendig wären. Es muss die Teilhabe an schulischen Lebens- und Lernprozessen gewährleistet sein.

Behinderung gem. § 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.

Vor Beantragung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs ist jede Schule verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Förderung auszuschöpfen, bevor die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt wird.

Wer beantragt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann entweder durch die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder in besonderen Fällen von Amts wegen beantragt werden. Im Sinne einer schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit ist auf Transparenz und größtmögliches Einvernehmen zu achten.

Wie wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird durch die Schulbehörde festgestellt. Bei ihrer Entscheidung stützt sie sich insbesondere auf ein sonderpädagogisches Gutachten, bei Bedarf auch auf ein schulärztliches und/oder schulpsychologisches Gutachten. Die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens und die Durchführung



einer psychologischen Untersuchung kann jeweils nur mit Einverständniserklärung der Eltern stattfinden. Nach Einlagen des Antrages wird eine entsprechend befähigte Person damit beauftragt, ein solches zu erstellen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens kommen auch in den Beratungsgesprächen zur Sprache. Zusätzlich können die Erziehungsberechtigten eigene Gutachten im Verfahren beibringen.

Verfahren zur Lehrplaneinstufung

Gemäß § 17 Abs.4 lit.a SchUG hat der Landesschulrat für Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, unter Bedachtnahme auf diese Feststellung in einem weiteren Verfahren zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Hierbei ist anzustreben, dass das Kind die bestmögliche Förderung erhält. Die Zuständigkeit zur Lehrplanfestsetzung kommt auch dem Landesschulrat zu, wenn das Kind die allgemeinbildende höhere Schule besucht.

Der Bescheid gilt immer nur für die Zeit des Besuches der betreffenden Schulart (z.B. Volksschule). Nach einem Schulwechsel (z.B. Aufnahme in eine Sekundarschule) wird der auf die bisher besuchte Schulart bezogene Bescheid hinfällig und es ist eine neue Entscheidung zu treffen.

Ist das Kind nicht nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten, so hat gegebenenfalls die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen das Kind nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist (§17 Abs. 4 lit. b SchUG), wobei eine gegebenenfalls bereits durch den Landesschulrat erfolgte Lehrplanfestlegung zu beachten ist.

Welche Schule kann eine Schülerin / ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen?

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob

- die Schülerin/der Schüler im Rahmen eines integrativen Unterrichts an der nächstgelegenen Volksschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS-Unterstufe oder Haushaltungsschule unterrichtet wird, oder
- die Schülerin/der Schüler eine Sonderschule besucht. In der Regel ist das die nächstgelegene Allgemeine Sonderschule.

Welche Unterstützungsmaßnahmen erhält die Schülerin / der Schüler?

Die begleitenden Lehrpersonen erstellen einen individuellen Förderplan für jede Schülerin / jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – die darin vorgesehen Maßnahmen sind vielfältig und auf die Förderbedürfnisse des Kindes zugeschnitten.. Gemäß den Vorgaben aus dem Bescheid des Landesschulrates orientie-



ren sich diese an den dort festgelegten Lehrplänen. Der Individuelle Förderplan ist mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten kann auch zusätzliches Personal eingesetzt werden. Über Art und Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes entscheidet die Schulbehörde.

Zusätzlich sind Lehrpersonen und Schulen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, durch Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik zu beraten. Erziehungsberechtigte können sich ebenfalls an das regional zuständige Zentrum wenden.

Wie wird die Schülerin / der Schüler beurteilt?

- Die Schülerin bzw. der Schüler wird gegebenenfalls in allen oder in den im Bescheid angeführten Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der entsprechenden Sonderschulart bzw. nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem/ihrer Alter entsprechenden beurteilt.
- Es wird ein Zeugnis der besuchten Schule ausgestellt. Im Zeugnis müssen der Lehrplan bzw. die Lehrpläne, nach dem das Kind unterrichtet wird, und die jeweilige Schulstufe vermerkt werden.

Verlauf und Kontrolle des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose.

Die durchgeführten Maßnahmen sind daher in regelmäßigen Abständen – insbesondere beim Übertritt in andere Schularten – hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung ist mit Ende der 4. Klasse der Volksschule der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen für die weiterführende Schule erfüllen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben Nr. 36/2001 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern – Rechtliche Klarstellung des § 8 Abs. 3a Schulpflichtgesetz) hingewiesen.

Zusammenfassung

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes stellt eine bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg einer Schülerin bzw. eines Schülers dar, die eine sorgfältige Überprüfung und Abwägung erfordert. Aus diesem Grund ist daher unbedingt darauf zu achten, einerseits vorschnelle und etikettierende Zuschreibungen zu vermeiden, aber dennoch für die erforderliche sonderpädagogische Förderung rechtzeitig Sorge zu tragen.



Wichtige Rechte der Erziehungsberechtigten im Feststellungsverfahren

- Sie können zusätzliche Gutachten beibringen, beispielsweise medizinische Befunde oder Berichte über psychologische Untersuchungen, Stellungnahmen aus dem Bereich Therapie, etc.
- Sie haben das Recht auf Akteneinsicht.
- Vor der Ausfertigung des Bescheides erhalten Sie eine schriftliche Einladung zu einem Beratungsgespräch, bei dem die Ergebnisse des Gutachtens und die weitere Vorgangsweise besprochen und beraten werden.
- Sie können die Schulart, die die Schülerin / der Schüler besuchen soll, wählen.
- Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs haben Sie auch das Recht, eine mündliche Verhandlung zu verlangen.
- Sie können beantragen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf neu überprüft und gegebenenfalls aufgehoben wird.
- Sie können gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.



Angaben zur Schülerin / zum Schüler:

Geschlecht:	<input type="checkbox"/>	männlich	<input type="checkbox"/>	weiblich
In Österreich seit:				
Erstsprache:				
Dolmetsch erforderlich:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Frühförderung erhalten:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Kindergartenbesuch:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Name des Kindergartens:				
Anzahl Besuchsjahre:				
Integrationsgruppe:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Betreuung durch IZB-Team im KG:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Beginn der Schulpflicht:	September			

Jahr

Wegen welcher vermuteten Behinderung wird die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt?

	Psychische Behinderung:		Physische Behinderung:
<input type="checkbox"/>	Leistungsbehinderung	<input type="checkbox"/>	Körperbehinderung
<input type="checkbox"/>	Schwerstbehinderung	<input type="checkbox"/>	Hörbehinderung
<input type="checkbox"/>	Verhaltensbehinderung	<input type="checkbox"/>	Sehbehinderung

Frühförderung / Therapien:

Art	Ansprechperson / Organisation



Sonstige Anmerkungen:

--

Vorliegende Gutachten und Berichte:

Von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte Gutachten/Berichte:

Datum	Ausstellende Organisation	Name

Schulpsychologische Untersuchung

Datum	Bezirk	Name

Andere

Datum	Ausstellende Organisation	Name



Bisher wurden folgende Beratungsgespräche zu diesem Verfahren durchgeführt:

Datum / Ort	Anwesende

Erklärungen:

<input type="checkbox"/>	Die Erziehungsberechtigten wurden ausführlich über das Verfahren und die Konsequenzen bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs informiert.
<input type="checkbox"/>	Die Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf für Erziehungsberechtigte auf den Seiten 2 und 3 des Antrages werden zur Kenntnis genommen.
Die Erziehungsberechtigten geben ihr Einverständnis zur Durchführung einer schulpsychologischen Untersuchung und die Einsichtnahme durch den Landesschulrat in die Ergebnisse:	
Ja	
Nein	
	Die Erziehungsberechtigten geben ihr Einverständnis zur probeweisen Aufnahme für maximal: Tage (max. 5 Monate) zur Beobachtung an der:
Name der Schule:	

Hiermit werden die Erklärungen gesammelt unterfertigt:

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten